



Vorbericht für die 54. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 16.06.2021

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 53. Sitzung am 02.09.2020

Die Niederschrift über die 53. Sitzung wurde per E-Mail am 24.09.2020 versandt.

TOP 3: Wahl einer/eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Herr Philipp Eysel ist nicht mehr in der Stadtverwaltung Blankenburg beschäftigt, damit endet auch seine Mitgliedschaft im Rechts- und Verfassungsausschuss. Da er bisher auch stellvertretender Ausschussvorsitzender war, ist die Position des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden neu zu bestimmen.

Rechtsgrundlage/n:

- Gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 14 der Verbandssatzung finden die Wahlen für die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für die Dauer von fünf Jahren und innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt.
- Gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung wird offen gewählt; auf Beschluss der Versammlung kann schriftlich gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- Gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

Problematisch könnte die Durchführung von Wahlen bei digitalen Sitzungen sein. Da hier aber laut Verbandssatzung grundsätzlich eine offene Wahl vorgesehen ist, kann diese auch im Rahmen einer digitalen Sitzung durchgeführt werden. Der Grundsatz der geheimen Wahl würde so gerade nicht verletzt werden.

Sollte ein (ordentliches) Ausschussmitglied eine geheime Wahl verlangen, so ist die Wahl auf die nächste Präsenzsitzung zu verschieben.

Kandidaten/Bewerber:

TOP 4: Rechtsetzungstechnik anhand der SARS-CoV-2-EindV unter Berücksichtigung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Landes Sachsen-Anhalt (Stadt Bernburg)

(Ausführungen hierzu durch einen Vertreter des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 204 Rechtsförmlichkeitsprüfung und Verkündungswesen, Öffentliches Dienstrecht, Arbeitsrecht sind angefragt)

Im Zusammenhang mit dem Erlass der Eindämmungsverordnungen durch die Landesregierung stellen sich Fragen zur Rechtsetzungstechnik und zur Rechtsförmlichkeit. Bereits im Mai 2020 wurden diese Fragen an den SGSA, insbesondere an den Rechts- und Verfassungsausschuss, herangetragen. Bisher konnten diese Fragen noch nicht erörtert werden. Nun wurden sie an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung weitergeleitet mit der Bitte, sich dazu gemeinsam in einer Ausschusssitzung auszutauschen.

Es handelt sich insbesondere um folgende Fragen:

Ist es notwendig, ganze Verordnungen, die zeitlich befristet gelten, immer zusätzlich noch einmal durch die Folgeverordnung außer Kraft zu setzen?

Ist es zulässig, in einer Verordnung eine Strafvorschrift zu erlassen, in der der Tatbestand durch Bezugnahme auf ein nicht amtlich veröffentlichtes Schreiben eines Krisenstabs der Bundesregierung definiert wird (Änderung der 4. SARS-CoV-2-EindV vom 21.04.2020)? Die Definition der Großveranstaltung (Zahl der Teilnehmer) wird in der geänderten Fassung von § 24 Abs. 3 nicht genannt, sondern auf Empfehlungen des Krisenstabs vom 10.03.2020 verwiesen, ohne dass eine Fundstelle angegeben wird. Da Verstöße gegen § 2 Abs. 1 nach § 23 Nr. 1-4 strafbewehrt sind, könnte dies wegen mangelnder Bestimmtheit der Vorschrift zu Schwierigkeiten bei der Ahndung führen.

Danach könnte die Eindämmungsverordnung nicht den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit des Landes Sachsen-Anhalt, Handbuch vom 14.10.2014,

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000007742>

entsprechen.

Insbesondere die Verweisung in der Eindämmungsverordnung auf die Empfehlungen des Krisenstabs vom 10.03.2020 entspricht nicht den Vorgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt. Der Verweis auf eine Pressemitteilung als Grundlage für strafbewehrtes Handeln erscheint zumindest fragwürdig.

Aus dem Handbuch der Rechtsförmlichkeiten heißt es:

B.3.1.

89. Zur Beschreibung von Tatbeständen und Rechtsfolgen kann durch Verweisung auf vorhandene Texte zurückgegriffen werden.

92. Die Bezugsnorm muss verweisungstauglich sein. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Bezugstext durch Publikation gesichert, allgemein zugänglich und in deutscher Sprache abgefasst ist.

99. Die auf andere Texte gerichtete Außenverweisung kann sich beziehen auf (...) Texte die keine Rechtsvorschriften sind.

B.2.1

73. In Normsetzungsverfahren sind Zitierregeln bei a) Außenverweisungen (Rn. 99 und 100) zu beachten (...).

74. Im Fall der Rn. 74 Satz 1 Buchst. A) erfolgt die Zitierung von Rechtsvorschriften grundsätzlich durch ein Vollzitat.

76. Ein Vollzitat besteht aus (...) c) der Fundstelle (...).

79. Fundstelle ist die letzte amtliche Veröffentlichung des vollständigen Textes der Rechtsvorschrift.

Theoretisch kann zwar auf Texte verwiesen werden, die keine Rechtsvorschrift sind, ob eine auf der Homepage eines Bundesministeriums veröffentlichte Presseerklärung eines Krisenstabs zweier Bundesministerien jedoch verweisungstauglich ist, wird bezweifelt, da nicht gesichert ist, dass diese Presseerklärung solange auffindbar ist, wie die verweisende Regelung gilt. Da in § 24 Abs. 3 der 1. Verordnung zur Änderung der 4. SARS-CoV-2-EindV vom 21.04.2020 keine Fundstelle für den Text, auf den verwiesen wird, angegeben ist, könnte er gegen das Zitiergebot verstoßen haben.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 5: Stand der Umsetzung der Modernisierung der Pass- und Ausweisregister und des automatisierten Lichtbildabrufs – hier technische Umsetzung in Sachsen-Anhalt (Landesgeschäftsstelle)

Die Sicherheitsbehörden sind aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 07. Juli 2017 befugt, automatisierte Lichtbildabrufe abzufordern. Da es bisher keine einheitlichen Kommunikationsstandards gibt, besteht ein technisches Umsetzungsdefizit. Dies soll mit einer Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung entsprechend angepasst und umgesetzt werden, s. **Anlage 3**. Wir informierten dazu mit Rundschreiben vom 07.04.2021.

Der Verordnungsentwurf wird derzeit beraten und konkretisiert. Die technische Umsetzung wird in den jeweiligen Ländern erfolgen. Das Land Sachsen-Anhalt prüft derzeit die technische Umsetzung dieser Verpflichtung. Dabei geht es um den zentralen Lichtbildabruf, der insbesondere für die Sicherheitsbehörden 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche gewährleistet sein muss. Für die technische Umsetzung kann eine zentrale Lösung über das Land erfolgen oder eine dezentrale über die Kommunen, wobei sich die Kommunen hierbei möglicherweise der KITU bedienen könnten. Das Land Sachsen-Anhalt möchte sich dazu gemeinsam mit der kommunalen Ebene zur Gestaltung der Umsetzung, möglichst bis zum Ende dieses Jahres austauschen. Die konkrete Umsetzung soll dann im Jahr 2022 erfolgen.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat den SGSA daher gebeten, vorab ein Meinungsbild aus seinen Gremien einzuholen.

a) Zentrale Organisation über das Land

Hierfür spricht, dass sich das Land um die Umsetzung kümmert, auch komplett alle Kosten trägt und auch die Wartung der damit verbundenen technischen Voraussetzungen usw. übernimmt. Höchstwahrscheinlich wird die Aufgabenstellung auf Dataport übertragen. Die Kommunen müssen dann dem Land zuarbeiten, die Daten zur Verfügung stellen, wären ansonsten aber nicht mehr belastet. Insbesondere die durchgehende Zur-Verfügung-Stellung und –haltung würde hier nicht in der Verantwortung der Kommunen liegen.

b) Dezentrale Organisation (über die KITU?)

Möglich wäre auch eine Lösung, nach der jede Kommune für sich verantwortlich wäre, diesen automatisierten Lichtbildabruf durchgehend für die Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. Das bedeutet, auch nach Dienstschluss, an den Wochenenden und Feiertagen ist dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit die entsprechende Technik und Software funktionsbereit ist. Hierbei ist zu beachten, dass es sich gerade nicht um eine Aufgabe für den

kommunalen Bereitschaftsdienst handelt (Aufrechterhalten der IT). Die damit einhergehenden Kosten müssten vom Land getragen werden, wobei die Höhe zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht beziffert werden kann.

Die KITU als Organisation/Zusammenschluss der Kommunen im technischen und IT-Bereich könnte mit Übernahme dieser Aufgabe bereits vorhandene Strukturen nutzen und erweitern. Der automatisierte Lichtbildabruf würde auf kommunaler Ebene als Aufgabe verbleiben. Die damit einhergehenden Kosten müssten jedoch noch im Rahmen eines Mehrbelastungsausgleichs berechnet und aufgrund der Konnexitätsregelung gem. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 KVG LSA durch das Land Sachsen-Anhalt ausgeglichen werden. Wie die Kommunen angebunden werden, die nicht Mitglied bei der KITU sind, müsste zusätzlich geklärt werden.

Über ein noch ausstehendes Gespräch mit der KITU wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Einholen eines Meinungsbildes an die Ausschussmitglieder.

TOP 6: Referentenentwurf einer Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung – hier: Umzug des Meldedatensatzes (Landesgeschäftsstelle)

Mit der elektronischen Wohnsitzanmeldung soll neben der Anmeldung auch die Änderung von Ausweisdokumenten ermöglicht werden. Nutzer können Anmeldungen online vornehmen, ein Amtsbesuch ist dann nicht mehr notwendig. Weiterhin kann der Chip auf den Ausweisdokumenten ebenfalls online geändert werden. Der folierte Adressaufkleber kann eigenständig auf dem Ausweisdokument angebracht werden und die Wohnungsgeberbestätigung wird durch einen Codeversand ersetzt.

Mit der Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung sollen die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, s. **Anlage 3**. Wir informierten dazu mit Rundschreiben vom 07. April 2021.

Diese Verordnung soll die Vorgaben aus dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 07.07.2017 umsetzen. Weiterhin sollen damit Vorgaben aus den noch zu beschließenden Gesetzen zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät, zur Änderung des Bundesmeldegesetzes und zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung umgesetzt werden. Die Beschlussfassungen im Bundestag werden im Herbst dieses Jahres erwartet. Die konkrete Umsetzung soll bundesweit zum 01. Mai 2022 erfolgen.

Der Dienst soll bundesweit für alle Länder im Modell „Einer für Alle“ – EfA nutzbar sein. Dabei wird angestrebt, dass von einzelnen Ländern, dem Bund und/oder Verbünden aus Bund und Ländern (ggf. unter Einbeziehung einzelner Kommunen) erstellte Online-Verfahren, von den anderen Ländern übernommen und implementiert werden.

In Hamburg ist bereits ein entsprechendes Modellvorhaben eingeführt und umgesetzt, welches von den anderen Ländern übernommen werden kann.

In einer Projektgruppe, bestehend aus Vertretern von Bund und Ländern, wurde dieses Projekt vorgestellt. Vertiefend wird hierzu auf die **Anlage 4** verwiesen.

Die Übernahme dieses Programms zur elektronischen Wohnsitzanmeldung aus Hamburg ist nun in den anderen Bundesländern zu prüfen.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat den SGSA daher gebeten, vorab ein Meinungsbild aus seinen Gremien einzuholen.

Anzumerken ist, dass vor einer Umsetzung auch in Sachsen-Anhalt noch viele Punkte zu klären sind. Die entsprechenden Fachverfahren in den Einwohnermeldeämtern (derzeit 4 Fachverfahrenshersteller) sind durch den jeweiligen Anbieter anzupassen. Die damit einhergehenden konkreten Kosten sind noch zu ermitteln, ebenso die dafür notwendigen Konnexitätsregelungen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind noch nicht geschaffen. Dies soll mit dem 2. BMGÄndG erfolgen.

Dafür spricht grundsätzlich, es wäre eine Leistung im Rahmen der Umsetzung des OZG. Weiterhin kann einheitlich, möglicherweise bundesweit, auf dem bereits ausgereiften Programm aufgebaut werden. Die damit verbundenen Kosten müssen im Rahmen der Konnexitätsregelung gem. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA i.V.m. § 6 Abs. 1 KVG LSA durch das Land Sachsen-Anhalt ausgeglichen werden. Für die Bürgerinnen und Bürger würde eine wichtige Leistung vereinfacht werden. Ein zwingender Besuch im Einwohnermeldeamt wäre entbehrlich. Das spart Zeit und Aufwand. Auch könnten möglicherweise weitere Leistungen auf dem dann vorhandenen Modul aufgebaut werden.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Einholen eines Meinungsbildes an die Ausschussmitglieder.

TOP 7: Mitwirkungsverbot von Doppelmandatsträgern (Stadt Bernburg)

Regelmäßig haben kommunale Mandatsträger sowohl ein kommunales Wahlmandat im Kreistag als auch im Gemeinde- oder Verbandsgemeinderat. Ein Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA wird darin überwiegend nicht gesehen.

Diese Auffassung wird in der Praxis teilweise kritisch gesehen, wenn Kreistagsmitglieder bei Entscheidungen des Kreistages mitwirken bzw. abstimmen, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die kreisangehörigen Gemeinden haben, deren Gemeinderatsmitglieder sie ebenfalls sind. Besonders deutlich wird der Widerspruch, wenn Gemeinderatsmitglieder über die Einlegung einer gegen den Landkreis gerichteten Klage gegen die Festsetzung der Kreisumlage befinden, die sie zuvor im Kreistag festgelegt und beschlossen haben. Bei der Dynamik der Klagen gegen die Kreisumlagen landesweit dürfte eine Mitwirkung durch Doppelmandatsträger mittlerweile kein Einzelfall sein.

Hierzu wird auf die Diskussion in der 51. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 06.09.2018 verwiesen. Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses kamen zu keiner einheitlichen Rechtsauffassung. Es wurde vorgeschlagen, die oberste Kommunalaufsichtsbehörde in Bezug auf diese Rechtsfrage um ihre Positionierung zu bitten.

Weiterhin gibt es einen Aufsatz in der LKV 7-2020, **Anlage 5**, zu diesem Thema.

In diesem Zusammenhang wird auf die Kommentierung von Miller/Wiegand in: Bücken-Thiellmeyer - Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 33 Anm. 3.2.2. verwiesen. Dort heißt es: „*Ein Mitglied der (Gemeinde-) Vertretung, das zugleich Mitglied des Kreistages und damit bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Landkreis) als Mitglied eines vergleichbaren Organes tätig ist, ist an der Mitwirkung in Angelegenheiten gehindert, wenn der Landkreis ein gesondertes Interesse an der Erledigung der Angelegenheit besitzt.*“

Danach wäre zumindest ein Mitwirkungsverbot in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen. Explizit ausgeschlossen wird das jedoch durch Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport, s. Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.02.2019, **Anlage 6** (insbesondere Seite 5), gleichzeitig die Positionierung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zu diesem Thema.

Nach Auffassung des SGSA besteht kein Mitwirkungsverbot für ein Mitglied eines Stadt- oder Gemeinderats in Angelegenheiten des Landkreises, wenn dieses Mitglied zugleich Mitglied des Kreistages ist. Dies wird insbesondere aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift begründet.

Die Regelung in § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA, wonach ein Mitwirkungsverbot für Mandatsträger besteht, sofern diese Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person sind, die an der Entscheidung ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, entspricht zwar nicht dem Wortlaut nach, jedoch inhaltlich in vollem Umfang der Vorgängerregelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO LSA. Die Gesetzesbegründung zu dem am 01.07.2014 eingeführten Kommunalverfassungsgesetz stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Vorschrift der bisherigen Rechtslage entspricht.

Der Kommentar von Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. überarbeitete Auflage, § 31 Rn. 11 erläutert, dass ein Mitwirkungsverbot nicht für Gemeinderäte besteht, die zugleich Mitglied eines Kreistages sind, in Angelegenheiten die für den Landkreis ein besonderes Interesse besitzen, da Gemeinderat und Kreistag keine Organe im Sinne der Vorschrift sind. Dies gilt für Mitglieder von Gemeinderäten, die gleichzeitig Mitglied eines Ortschaftsrates dieser Gemeinde sind, ebenso.

Vorbild dieser Regelung in der GO LSA bzw. dem KVG LSA sind entsprechende Regelungen zum Mitwirkungsverbot in § 22 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und § 18 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, die für die Formulierung unserer Regelung bei der Verabschiedung der Gemeindeordnung im Jahr 1994 durch den Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt wurden.

In diesen beiden Ländern umfasst die Bezeichnung „juristische Person“ ausdrücklich nicht Gebietskörperschaften (wie z.B. den Landkreis).

Diese Auslegung ist auch deshalb folgerichtig, weil nur so eine umfassende Ausübung des in diesen Ländern und gleichermaßen in Sachsen-Anhalt zulässigen Doppelmandates (Mitglied sowohl in der Vertretung der Stadt als auch in der Vertretung des Landkreises) sinnvoll möglich ist. Anderenfalls wären die Inhaber von Doppelmandaten bei einem Sonderinteresse der Stadt gegenüber dem Landkreis oder umgekehrt von allen Beratungen und der Entscheidung in den Vertretungen ausgeschlossen.

Das ist jedoch nicht gewollt und würde der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen, s. dazu die oben erwähnte Kommentierung von Klang/Gundlach/Kirchmer.

Demgegenüber gehen die aktuellen Kommentierungen zu § 33 KVG LSA von Miller/Wiegand (in Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, Kommunal und Schulverlag, Loseblattsammlung) sowie Reich (in Schmidt/Trommer/Schmidt, Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt, Loseblattsammlung) nur vom Wortlaut selbst aus und blenden die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und die Intention des Landesgesetzgebers aus.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Erfahrungsaustausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 8: Pauschalierung der Einsatzzeiten in der Satzung über die Kostenerhebung und Gebühren für die Leistung der Feuerwehr – Feuerwehrkostensatzung (Hansestadt Stendal)

Mit Rundschreiben vom 29.10.2020 informierten wir zur aktuellen Rechtsprechung des VG Magdeburg (Urteil vom 16.07.2020, 7 A 299/19 MD), wonach eine pauschale Abrechnung bei der Heranziehung zu Kosten für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr nach § 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA nicht dem Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG entspricht. Mit dem Rundschreiben wurde auch das entsprechend angepasste Satzungsmuster versandt.

Weiterhin verweisen wir auf den Aufsatz in der LKV 1/2021: „Von der Pauschale zur minutengleichen Abrechnung bei Einsätzen der Feuerwehr“ von Rechtsanwalt Ulrich Koehler, Magdeburg, **Anlage 7**.

Die Hansestadt Stendal hat nunmehr mit Schreiben vom 10.05.2021, **Anlage 8**, eine Diskussion im Rechts- und Verfassungsausschuss dazu angeregt. In der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal ist in § 5 weiterhin eine Pauschalierung der Einsatzzeiten vorgesehen. Diese Regelung ist Gegenstand zweier Verfahren am Verwaltungsgericht Magdeburg. Da in einem ein ähnlich gelagerten Verfahren ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Sachsen-Anhalt anhängig sei, soll dessen Ergebnis zunächst abgewartet werden.

In diesem Zusammenhang soll der Erhalt der bisherigen Regelungen mit den Ausschussmitgliedern diskutiert werden. Führt möglicherweise eine der im Rechts- und Verfassungsausschuss vertretenden Kommune einen Rechtsstreit vor dem OVG? Wäre möglicherweise eine Gesetzesinitiative zur ausdrücklichen Zulassung von Pauschalierungen sinnvoll?

§ 22 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA besagt: „In der Gebührensatzung können Pauschalbeträge für einzelne Leistungen festgelegt werden; dabei kann insbesondere der Zeitaufwand für die Leistung berücksichtigt werden.“

Wie müsste dann eine entsprechende Regelung aussehen? Dazu einige Beispiele aus anderen Bundesländern, die dies z.T. stärker differenziert haben:

Sachsen, § 69 Abs. 4 SächsBRKG: „Die Gemeinde kann durch Satzung Pauschalsätze für die Bemessung des Kostenersatzes nach den Absätzen 2 und 3 festlegen. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende Eigenbeteiligung der Gemeinde an den zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 16 Absatz 2 Satz 1 entstehenden Vorhaltekosten ist vorzusehen. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. Kosten, die durch den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- oder Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstanden sind, sind nicht Teil der Pauschalsätze sondern werden gesondert abgerechnet. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass mit einem Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 20 Prozent an den Vorhaltekosten die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt sind. Die Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge sind auf der Grundlage der Jahreseinsatzstunden zu berechnen.“

Brandenburg, § 45 Abs. 4 BbgBKG: „Der Kostenersatz nach diesem Gesetz kann durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

Thüringen, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG: „Die kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 können den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

Mecklenburg-Vorpommern, § 25 Abs. 3 MVBrSchG: „Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Zu den Kosten gehören auch die

angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Die Vorhaltekosten können auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden.“

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Ausschussmitglieder.

TOP 9: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

- zur Auswertung der Umfrage zu den Kosten des Zensus
- Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister – Urteil des Bundessozialgerichtes zur Sozialversicherungspflicht vom 27.04.2021

TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 11: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 55. Ausschusssitzung: 20. Oktober 2021 oder 03. November 2021, alternativ 27. Oktober 2021 (Schulferien); Sitzungsort: Landesgeschäftsstelle, alternativ als Videokonferenz

Anlagen